Die Abänderung der Wehrpflicht.

Der dem Reichstage zugegangene Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, lautet:

Landwehr.

§ 1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

§ 2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer. Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere. Die Dienstverhältnisse der Landwehr ersten Aufgebots regeln sich nach den bisher für die Landwehr giltigen Bestimmungen. Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

§ 3. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Der Eintritt in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt a) nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Landwehr ersten Aufgebots, b) für Ersatzreservisten, welche geübt haben, nach abgeleisteter Ersatzreservepflicht. Die Dienstverhältnisse der Landwehr zweiten Aufgebots regeln sich nach den für die Landwehr ersten Aufgebots giltigen Bestimmungen, jedoch mit den im § 4 vorgesehenen Abweichungen.

§ 4. Für die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen greifen folgende Vergünstigungen Platz: 1. Dieselben dürfen im Frieden zu Uebungen und Kontrollversammlungen nicht herangezogen werden. 2. Die für ihre Kontrolle erforderlichen Meldungen an die zuständigen Militärbehörden können auch durch Familienangehörige erstattet werden. 3. Sie bedürfen außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr keiner Erlaubniß zur Auswanderung, sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Militärbehörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der im § 360 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.

§ 5. Die Versetzung aus der Landwehr ersten Aufgebots bezw. der Ersatzreserve in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden bei den nächsten auf Erfüllung der betreffenden Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen. Diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Sept. ablauft, treten bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr zweiten Aufgebots über. Im Kriege finden Versetzungen in die Landwehr zweiten Aufgebots und Entlassungen aus derselben nicht statt.

§ 6. In Berücksichtigung dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten für den Fall der Mobilmachung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellten Mannschaften 3 Proz. der Reserve und der gesammten Landwehr übersteigen.

§ 7. 1. Zur erstmaligen Aufstellung der Listen haben sich die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen, welche im Jahre 1850 und später geboren wurden, innerhalb 6 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich oder mündlich unter Vorlage ihrer Militärpapiere, soweit diese noch vorhanden sind, im Stationsorte der betreffenden Landwehrcompagnie zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kommen die Bestimmungen des § 67 des Reichsmilitärgesetzes in Anwendung. 2. Die vorstehend festgesetzte Meldefrist wird für die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen, welche sich außerhalb Deutschlands bezw. auf Seereisen befinden, bis zum 30. Sept. 1888 bezw., wenn dieselben vor diesem Zeitpunkte nach Deutschland zurückkehren oder bei einem Seemannsamte des Inlandes abgemustert werden, bis 14 Tage nach erfolgter Rückkehr bezw. Abmusterung verlängert.

Ersatzreserve.

§ 8. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen.

§ 9. Der Ersatzreserve sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird. In erster Linie sind derselben diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber als Ueberzählige, d. i. wegen hoher Loosnummer, nicht zur Einstellung gelangt sind. Der weitere Bedarf ist zu entnehmen a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht zur Folge haben; b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler von der der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden (d. h. bedingt tauglich sind); c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind. Die Ueberweisung ist in der vorstehenden Reihenfolge zu bewirken. Ist ein Ueberschuß vorhanden, so entscheidet unter den Freigelosten (Ueberzähligen) die Reihenfolge der Loosnummer, unter den übrigen Militärpflichtigen die Abkömmlichkeit, das Lebensalter und die bessere Diensttauglichkeit.

§ 10. Eine Ueberweisung anderer als der im § 9 bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz ausnahmsweise verfügt werden, wenn besondere im Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

§ 11. Die der Ersatzreserve überwiesenen Personen gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind allen für die letzteren — insbesondere den für Reserve und Landwehr — giltigen Bestimmungen unterworfen, insoweit nicht in den nachstehenden Paragraphen besondere Festsetzungen getroffen sind.

§ 12. Die Ersatzreservisten können alljährlich einmal — und zwar zu den im Frühjahr stattfindenden Kontroll-Versammlungen — herangezogen werden.

§ 13. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert. Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche aufgrund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden. Tritt während Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.

§ 14. Ersatzreservisten, welche das zweiunddreißigste Lebensjahr überschritten haben, werden zu Uebungen nicht mehr herangezogen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche a) infolge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen, b) wegen Kontrollentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit worden sind.

§ 15. Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve (Ersatzreservepflicht) dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Okt. des ersten Militärpflichtjahres ab. Nach Ablauf der Ersatzreservepflicht treten die Ersatzreservisten, welche geübt haben, zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots über. Die Versetzung in die Landwehr zweiten Aufgebots beziehungsweise die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt im Frieden bei den nächsten, nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen. Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. In diesen Fälle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen wegen Kontrollenentziehung stattfindet, erfolgt die Ueberführung zur Landwehr zweiten Aufgebots beziehungsweise zum Landsturm ersten Aufgebots erst zu demselben Zeitpunkt wie die der betreffenden Jahresklasse.

§ 16. Die für die Mannschaften der Reserve und Landwehr wegen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezeichnungsweise Landwehr getroffenen Bestimmungen finden auf die Ersatzreservisten entsprechende Anwendung. Die Zahl der aufgrund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten darf in keinem Aushebungsbezirk fünf Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten übersteigen.

§ 17. Für die Dauer einer Mobilmachung sowie während der Zeit einer Einberufung zum Dienst findet ein Uebertritt der Ersatzreservisten zur Landwehr zweiten Aufgebots beziehungsweise zum Landsturm ersten Aufgebots nicht statt.

§ 18. Die im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen zum Dienst einberufenen Ersatzreservisten sind bei der Demobilmachung beziehungsweise bei Auflösung der Ersatztruppentheile zu entlassen. Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatzreserve zurück. Gelangen dieselben als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservepflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve- bezw. Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Okt. ihres ersten Militärpflichtjahres zur Einstellung zum aktiven Dienst gelangt wären.

§ 19. 1. Die bisherige Eintheilung in Ersatzreserve erster und zweiter Klasse wird aufgehoben. Sämmtliche bisher der zweiten Klasse zu überweisenden Mannschaften sind fortan dem ersten Aufgebot des Landsturms zuzutheilen. 2. Diejenigen Mannschaften, welche der gegenwärtig bestehenden ersten Klasse der Ersatzreserve angehören, werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab Angehörige der Ersatzreserve, diejenigen Mannschaften, welche der gegenwärtig bestehenden zweiten Klasse der Ersatzreserve angehören, von dem gleichen Zeitpunkte ab Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots. 3. Diejenigen Mannschaften der gegenwärtig bestehenden ersten Klasse der Ersatzreserve, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht übungspflichtig sind, bleiben während ihrer weiteren Zugehörigkeit zur Ersatzreserve von Uebungen befreit; ihre Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt zu demselben Zeitpunkt, zu welchem nach den bisher nachgehenden Bestimmungen ihre Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatzreserve erfolgt sein würde.

Seewehr und Marine-Ersatzreserve.

§ 20. Die im ersten und zweiten Abschnitt dieses Gesetzes für die Landwehr und Ersatzreserve getroffenen Bestimmungen finden mit nachstehenden besonderen Festsetzungen auf die Seewehr und Marine-Ersatzreserve sinngemäße Anwendung.

§ 21. Die Seewehr theilt sich in die Seewehr ersten und zweiten Aufgebots. 2. Die Zugehörigkeit zur Seewehr ersten Aufgebots und die Dienstverhältnisse während derselben regeln sich nach denjenigen Bestimmungen, welche für den aus gedienten Mannschaften bestehenden Theil der bisherigen Seewehr giltig sind. 3. Nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Seewehr ersten Aufgebots treten die Marinedienstpflichtigen, unter sinngemäßer Anwendung der Festsetzungen des § 5, zur Seewehr zweiten Aufgebots über. 4. Auf die Seewehr zweiten Aufgebots finden die für die Seewehr ersten Aufgebots giltigen Bestimmungen, jedoch mit den im § 4 bezeichneten Vergünstigungen, Anwendung. Demgemäß entbindet insbesondere die vorschriftsmäßige Ammusterung durch die Seemannsämter von der Abmeldung bei den zuständigen Militärbehörden. Ueber die erfolgte Ammusterung haben die Seemannsämter denjenigen Landwehrbezirkskommando's, von welchen jene Seewehrpflichtigen kontrollirt werden, sofort Mittheilung zu machen; dabei ist die Dauer der Ammusterung anzugeben.

§ 22. 1. Die Marine-Ersatzreserve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine. Derselben werden alle in Betracht kommenden Mannschaften der seemännischen Bevölkerung überwiesen. 2. Während ihrer Zugehörigkeit zur Marine-Ersatzreserve (Marine-Ersatzreservepflicht) können die Mannschaften alljährlich einmal — und zwar entweder zu den im Frühjahr stattfindenden Kontrollversammlungen oder, insoweit Schiffer-Kontrollversammlungen stattfinden, zu diesen — herangezogen werden. 3. Mannschaften, welche nach Uebungen als seemännisch bezw. militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marinereserve bezw. Seewehr ersten Aufgebots über. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Marinereserve- bezw. Seewehrpflicht ist nach denselben Grundsätzen, wie die der Marine-Ersatzreservepflicht zu berechnen. Mannschaften, welche nicht seemännisch bezw. militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Ersatzreservepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über. 4a. Die bisherige Zusammensetzung der Seewehr aus gedienten Mannschaften und aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben, wird aufgehoben. b. Diejenigen der gegenwärtigen Seewehr angehörigen Mannschaften, welche derselben von Hause aus überwiesen sind, werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab Angehörige der Marine-Ersatzreserve.

Landsturm.

§ 23. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

§ 24. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören, er wird in zwei Aufgebote eingetheilt. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr neununddreißigstes Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht. Die Militärpflicht wird nicht geändert.

§ 25. Der Aufruf des Landsturms ersten Aufgebots erfolgt durch die kommandirenden Generale, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die Gouverneure und Kommandanten von Festungen. Der Aufruf des Landsturms zweiten Aufgebots erfolgt durch kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die vorstehend bezeichneten Offiziere.

§ 26. Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militär-Strafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

§ 27. Der Aufruf des Landsturms ersten Aufgebots beziehungsweise zweiten Aufgebots erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten. Nach Erlaß des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

§ 28. Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Auslande befinden, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren. Landsturmpflichtige, welche durch Kommunalattteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.

§ 29. Die Bestimmungen der §§ 64, 65 und 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 beziehungsweise des Gesetzes vom 6. Mai 1880 finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Zahl der infolge häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf.

§ 30. Lebfrähige Deutsche, welche zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben infolge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung im § 26 Anwendung.

§ 31. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischen Kontrollen und Uebungen unterworfen werden.

§ 32. Der Landsturm ist in einer für jede militärische Verwendung geeigneten Art zu bewaffnen, auszurüsten und zu bekleiden.

§ 33. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet. Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

§ 34. Personen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus dem Landsturm ausgeschieden sind, treten in denselben nicht zurück, wenn sie nach den vorstehend für den Landsturm getroffenen Bestimmungen noch landsturmpflichtig wären. Letztere finden ferner auf Angehörige von Elsaß-Lothringen, welche vor dem 1. Jan. 1851 geboren sind, keine Anwendung.

Schlußbestimmungen.

§ 35. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt treten alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 außer Kraft. Der Artikel 59 der Reichsverfassung wird entsprechend abgeändert.

§ 36. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Kaiser.

§ 37. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Baiern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. Nov. 1870 unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. Nov. 1870 zur Anwendung.

Die allgemeine Begründung dieses Entwurfes lautet:

Nachdem die allgemeine Wehrpflicht bei allen großen europäischen Kontinentalmächten eingeführt worden ist, haben sich die Kriegsstärken der einzelnen Armeen im Verhältniß zu einander wesentlich verschoben. Entscheidend für dieselben ist die grundlegende Bestimmung, wie viele Jahrgänge waffenfähiger Männer zum Kriegsdienst aufgeboten werden sollen; und so ist jeder Staat in dem Maße im Nachtheil, als er die Zahl dieser Jahrgänge beschränkt.

Das deutsche Heer auf Kriegsstärke setzt sich aus zwölf Jahresklassen dienstpflichtiger Männer zusammen, während z. B. in Rußland 15 und in Frankreich 20 Jahrgänge hierzu verfügbar sind. Zwar kann in Deutschland auf den Landsturm — d. i. auf alle Wehrfähigen vom vollendeten 17. bis 42. Lebensjahre — zurückgegriffen werden, aber diese unorganisirte Masse kommt für die Zeit der ersten entscheidenden Operation nicht in Betracht; und auch später bleiben diese losen Verbände festgegliederten Truppen gegenüber minderwerthig. Im Hinblick auf die außerhalb Deutschlands geschaffenen Verhältnisse wird sich das deutsche Volk der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß seine Kriegsmacht der Größe des Reichs und der Zahl seiner Bevölkerung nicht mehr entspricht. Hierzu kommt, daß das Reich nach seiner geographischen Lage dem gleichzeitigen Angriff starker Heere auf zwei Fronten ausgesetzt ist. Dieser Bedrohung gegenüber fehlt das feste Fundament für die Existenz und die Fortentwickelung Deutschlands; seine Sicherheit hängt von seiner Stärke ab und diese muß größer sein, als sie es zur Zeit ist.

Solchem unhaltbaren Zustande ein Ende zu machen, ist der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs; es bedarf zu seiner Verwirklichung wohl nur des Appells an den Patriotismus des deutschen Volkes, welches das Vaterland, nachdem es geeint, auch ungeschmälert erhalten wissen will. In Anlehnung an die frühere Wehrverfassung Preußens, wie sie aus der Opferfreudigkeit der Bevölkerung heraus sich entwickelt hatte, beabsichtigt der Gesetzentwurf, für die Landwehr ein zweites Aufgebot wiederherzustellen und damit die Dienstpflicht bis zum 39. Lebensjahre zu verlängern. Hiermit werden sechs bisher dem Landsturm angehörige Jahrgänge für die Zeit großer Gefahr sofort bereitgestellt, eine Anstrengung, welche keinem Betheiligten zu groß erscheinen wird, wenn es gilt, in den Kampf für unsere Unabhängigkeit einzutreten. Das Kriegsheer besteht hiernach künftig aus dem stehenden Heer (aktiver Dienststand und Reserve) und der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots und erhält seine Ergänzung und Verstärkung aus der Ersatzreserve und dem Landsturm. Von diesen beiden soll die erstere durch anderweitige Regelung ihrer Dienstverhältnisse, der letztere durch Theilung in zwei Aufgebote und Zuweisung weiterer Jahrgänge für die ihm zufallenden Aufgaben mehr befähigt werden. Für den Landsturm ist hierbei die Altersgrenze vom vollendeten 42. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre hinausgeschoben und damit dem festen Entschluß Ausdruck gegeben worden, daß zur Vertheidigung des Vaterlandes jeder noch rüstige deutsche Mann berufen und verfügbar ist.

Die Lasten, welche dem Einzelnen aus der Neuregelung der Wehrpflicht erwachsen, sind im Frieden gering; es tritt zwar für die Landwehr zweiten Aufgebots eine militärische Kontrolle ein, aber Uebungen und Kontrollversammlungen finden nicht statt. Die militärische Kontrolle ist nothwendig, um eine fortlaufende Uebersicht über den Bestand und die Vertheilung an Landwehrpflichtigen zweiten Aufgebots zu gewinnen, damit danach die Aufstellung der Kriegsformationen vorbereitet und im Bedarfsfalle unverzüglich ins Werk gesetzt werden kann. Dem Landsturm sollen irgendwelche militärischen Verpflichtungen im Frieden überhaupt nicht erwachsen. Von diesen Grundgedanken geht der Gesetzentwurf in allen bestimmenden Gesichtspunkten aus, indem er zugleich die schon vorgeschlagenen Veränderungen in der Organisation des Kriegsheeres entsprechend auf die Kriegsmarine überträgt.

Ueber die Kosten der neuen Maßregel heißt es am Schluß der Begründung:

Erlangt der vorliegende Entwurf Gesetzeskraft, so tritt für die militärische Kontrolle eine Mehrarbeit ein, welche von dem zur Zeit etatsmäßigen Personal der Landwehr-Bezirkskommando's nicht geleistet werden kann. Wie hoch sich der Mehrbedarf bei den einzelnen Bezirkskommando's stellen wird, läßt sich erst übersehen, wenn die Anmeldungen zur Kontrolle erfolgt sein werden. Beabsichtigt wird, zur thunlichsten Verringerung der Kosten nur die bei möglichst einfacher Organisation des Geschäfts unbedingt erforderlichen Hilfskräfte heranzuziehen. Im allgemeinen wird es genügen, wenn jedem selbständigen Bezirksfeldwebel ein aus dem Etat der Truppen kommandirter bezw. versetzter Schreiber zugetheilt wird. Hiernach lassen sich die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes entstehenden laufenden Mehrausgaben zunächst nur insoweit veranschlagen, als durch die Vermehrung des Kontroll-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18871213032/fragment/page=0001

bestandes an Mannschaften eine Erhöhung der Bureaufonds nothwendig wird. Diese Erhöhung wird voraussichtlich den Betrag von 150,000 M. (einschl. Baierns) nicht übersteigen. Einmalige Kosten erwachsen aus der nothwendig werdenden Neubeschaffung, Abänderung und Ergänzung der Militärpapiere und sind einschließlich Baierns und der Marine auf etwa 250,000 M. zu veranschlagen. Ueber die für **Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung** entstehenden Kosten bleibt **weitere Mittheilung** vorbehalten.

Deutsches Reich.

⊙ **Berlin**, 11. Dez. Dem Wunsche der Regierung entsprechend, wird im Reichstage beabsichtigt, den **Gesetzentwurf betreffend Aenderung der Wehrpflicht** noch vor der Weihnachtspause vollständig zu erledigen. Damit ist der Plan, die Vertagung schon kommenden Sonnabend eintreten zu lassen, so gut wie unmöglich gemacht und der Beginn der Weihnachtsferien für Dienstag den 20. d. ins Auge gefaßt. Soll in dieser kurzen Frist der Entwurf alle drei Lesungen passiren, so ist die Verweisung an eine Kommission kaum möglich, oder die betreffende Kommission müßte, wie das schon früher vorgekommen, ihre Berathungen beschleunigen und die Vorlage in einer einzigen Sitzung erledigen. Nur einmal haben die Sitzungen des Reichstags vor Weihnachten bis in die Festwoche hinein gedauert, nämlich 1876 bei Berathung der Reichsjustizgesetze, wo die letzte Sitzung am 22. Dez. abgehalten wurde. — In der kommenden Woche wird der Reichstag bei den entscheidenden Beschlüssen über die Getreidezölle fast vollzählig versammelt sein. Schon jetzt trafen verschiedene Mitglieder, die nur bei besonderen Anlässen zu erscheinen pflegen, darunter die Elsaß-Lothringer, hier ein, und die Fraktionen haben brieflich, telegraphisch oder in den Parteiorganen ihre Mitglieder zu rechtzeitigem Erscheinen ermahnt. — Das **Präsidium des Reichstages** wurde heute von der Kaiserin **empfangen** und darauf auch zur Kaiserlichen Tafel gezogen. — Aufgrund der **Goldfunde im Hererolande** gaben sich die in Deutsch-Südwest-Afrika befindlichen Deutschen der Hoffnung hin, das Reich werde nun dort anders auftreten und den etwas übermüthig und zum Theil mißtrauisch gewordenen Eingeborenen seine Kraft zeigen, indem möglicherweise eine Kolonialtruppe dort errichtet würde. Diese Hoffnung ist durch zerstört worden, daß Staatssekretär Graf Herbert v. **Bismarck** bei Vorzeigung der ihm zugegangenen Goldproben erklärte, das Reich werde daselbst auch jetzt nicht eingreifen, vielmehr habe sich die „Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika" anheischig gemacht, die Ordnung auf ihrem Schutzgebiete aufrecht zu erhalten. Hierzu würde es nöthig sein, daß diese Kolonialgesellschaft die Hoheitsrechte nachsuchte, wozu sie sich in ihrer letzten Hauptversammlung bereit erklärte und Korporationsrechte verlangte. Aus dem der Hauptversammlung am 30. Sept. erstatteten Berichte ging hervor, daß das gesammte Gesellschafts-Kapital von 1,500,000 M. auf 274,000 M. zusammengeschmolzen war, obwohl die Kolonial-Gesellschaft bisher nur wenig geleistet hatte. Offenbar hatte sie auch für weiterhin die Absicht, dort überhaupt nicht in Thätigkeit zu treten, denn sie überließ ihre theuren Ochsengespanne zu einem überaus billigen Preise an eine Handels-Gesellschaft, die „Südwestwestafrikanische Compagnie". Die Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika wird nun aus ihrer Unthätigkeit herausstreten müssen; sie hat vor den anderen großen Kolonial-Gesellschaften die Aussicht voraus, daß bei ihr die Ausgaben viel eher durch die Einnahmen gedeckt werden können.

⋊⋊ **Berlin**, 10. Dez. Die **Getreidezollkommission** lehnte auch in der 2. Lesung sämmtliche Zollerhöhungen der Vorlage ab und nahm den § 2 — Sperrparagraph — der 1. Lesung mit dem von Diffené und Gen. beantragten Zusatz an, daß die Ansprüche auf Erlaß der Nachverzollung innerhalb einer Woche nach der Publikation dieses Gesetzes bei der Amtsstelle, an welcher die Waare zur Eingangsabfertigung angemeldet wird, geltend zu machen sind. Abgesehen von Zollerhöhungen für Getreide und Mühlenfabrikate, über welche, wie bemerkt, ein Beschluß nicht gefaßt ist, tritt das Gesetz am 1. Jan. 1888 in Kraft. Die Deutschkonservativen, Reichspartei und die beiden Nationalliberalen v. Fischer und Leemann stimmten gegen das Gesetz. Berichterstatter über das Ganze ist Abg. v. Ow, über die Petitionen betr. Raps und Oele Broemel, über andere Petitionen Mooren.

Eine sehr unerfreuliche Beigabe der Verhandlungen über die **Getreidezollerhöhung** war der **landschaftliche Gegensatz**, der dabei zum Ausdruck gekommen ist und mitunter sogar recht gereizte Formen angenommen hat. Das war namentlich bei der Frage der Aufhebung des Identitätsnachweises der Fall, wo sich freilich auch die landschaftlichen Interessen am schroffsten gegenüberstehen. Bemerkungen wie: man solle den Norddeutschen das Nationalgefühl nicht dadurch erschweren, daß man ihnen zumuthet, sich zu ruiniren, und die entsprechenden Erwiderungen von süddeutscher Seite können einen nichts weniger als wohlthuenden Eindruck machen und weisen auf die ernsten Gefahren hin, die es mit sich bringen muß, wenn solche wirthschaftlichen Interessenfragen allzusehr in den Vordergrund gedrängt und auf die Spitze getrieben werden. Eine große nationale Gemeinschaft ist nun einmal darauf angewiesen, sehr verschiedenartige wirthschaftliche Interessen zu vereinigen und auszugleichen, so schwer dies auch in vielen Fällen sein mag. Wohin soll es führen, wenn jede einzelne Landschaft die gesammte Wirthschaftspolitik der Nation nur von dem engen, einseitigen Standpunkt ihrer speziellen Interessen zu betrachten beginnt? Es wird den wirthschaftlichen Kämpfen unserer Tage der Vorwurf nicht mehr erspart werden können, daß sie eine Richtung zu befördern beginnen, welche hinter die besonderen Interessen einzelner Stände und Landschaften die Rücksicht auf die Gesammtwohlfahrt zurücksetzt. — So schreibt die „Nat.-Lib. Korr.", welche nun nach und nach auch ein gewisses Grauen vor der „nationalen Wirthschaftspolitik", wie unsere Agrarier und Konsorten sie verstehen, zu empfinden scheint.

---

* Auch die **Glas-Berufsgenossenschaft** ist aus dem „Verbande der deutschen Berufsgenossenschaften" ausgetreten. Der „Vorsitzende dieser Berufsgenossenschaft hat dieserhalb ein Schreiben an den Ausschuß des Verbandes gerichtet, in welchem betont wird, daß der Verband gegründet sei, um innerhalb der Grenzen des Unfallversicherungsgesetzes liegende gemeinschaftliche Wünsche der Berufsgenossenschaften zu vertreten; die Einbeziehungen anderer Fragen könne er als Vorsitzender der Glasberufsgenossenschaft nicht verantworten; es müsse auch der Schein vermieden werden, als ob die jetzigen unter ganz anderen Voraussetzungen gewählten Vorstände der Berufsgenossenschaften als berufte Vertreter der deutschen Industrie für alle möglichen anderen Fragen anzusehen seien.

Verhandlungen des Volkswirthschaftsrathes.

* Berlin, 10. Dez.

Der **Ausschuß des preußischen Volkswirthschaftsrathes** hat in seiner heutigen Sitzung die Vorberathung der Grundzüge zur Alters- und Invalidenversicherung beendigt. In der gestrigen Sitzung wurde zunächst die Generaldiskussion über die Organisation fortgesetzt und ein Antrag eingebracht, der abweichend von den Grundzügen eine ganz neue Organisation auf territorialer Grundlage schaffen wollte. Dieser Gedanke vereinigte jedoch nur wenige Stimmen auf sich, und zwar nur derjenigen Mitglieder, welche als Träger der Versicherung für alle Versicherten **kommunale Verbände** schaffen wollten. Dagegen sprach sich die Mehrheit für die **Berufsgenossenschaften** aus und gingen die Ansichten nur mehr darin auseinander, wie weit dem Reich eine Mitwirkung bei der **Finanzverwaltung** zu übertragen sei. Diejenigen Mitglieder, welche letzteres wollten, sprachen sich denn auch der Vereinfachung wegen für eine **Einheitsmarke** aus, wogegen indeß vom Regierungstisch und aus dem Schooße der Versammlung verschiedene Bedenken erhoben wurden.

Beim Eintritt in die Spezialberathung wurde nach Ablehnung aller anderen Anträge Punkt 19, welcher von den Trägern der Versicherung handelt, unverändert angenommen; ebenso die Punkte 20, 21 und 22, welche über die Einrichtung der Versicherungsanstalten ꝛc. Bestimmung treffen.

Bei Punkt 23 wurde der Antrag eingebracht, daß den Arbeitern in den **Vorstands- und Sektionsvorständen** eine gleiche Zahl von Vertretern wie den Arbeitgebern einzuräumen sei, und daß denselben bei Erfüllung dieser ihrer Pflichten keine Nachtheile durch die Arbeitgeber erwachsen sollten. Hiermit erklärte sich der Ausschuß einstimmig einverstanden.

Punkt 24 Alinea 1 und 2, welche von den Funktionen der Arbeiter-Vertrauensmänner handeln, wurden unverändert angenommen. In Alinea 3, welches diesen Vertrauensmännern eine mäßige Vergütung für den ihnen erwachsenen Zeitverlust gewährt sehen will, wurde statt „mäßige Vergütung" „verhältnißmäßige Vergütung" eingesetzt.

Punkt 25, betr. die Bestellung dieser Vertrauensmänner, wurde unverändert angenommen und bei Punkt 26, welcher die Betheiligung des Reichs an der Verwaltung der Versicherungsanstalten durch besondere Kommissarien bestimmt, festgestellt, daß die Kosten für die Kommissarien auch vom Reich getragen werden.

Sodann wurde der **dritte Hauptabschnitt** der Grundzüge, betr. das Verfahren, berathen und die Punkte 27 bis 32, in welchen die Invaliditätserklärung und die Feststellung der Renten sowie das Rechnungswesen im Reichsversicherungsamt geregelt wird, unverändert angenommen. Punkt 33 Alinea 1 bestimmt, daß innerhalb 10 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes das Reichs- bezw. das Landesversicherungsamt die Höhe der Beiträge feststellt und von 10 zu 10 Jahren revidirt. Das Alinea wurde unverändert angenommen. Bei Alinea 2, welches vorläufig eine Erhebung von Beiträgen pro Kopf und Arbeitstag bei versicherten männlichen Arbeitern von 4 Pfennigen, bei weiblichen von zwei Drittein dieses Betrages vorschreibt, wurde auf die zurückgestellten Punkte 10 und 11 zurückgegriffen und die Frage des **Kapitaldeckungs- oder Umlageverfahrens** erörtert. Von einer Seite wurde für eine Reihe von Jahren vorgeschlagen, bestimmte Prämiensätze zur Bildung eines Reservefonds zu erheben. Von seiten der landwirthschaftlichen Vertreter, welche die Höhe der Belastung für die Landwirthschaft im allgemeinen der Grundsteuer gleich erachteten, wurde eine Prämienzahlung für fünf Jahre in der halben Höhe der in den Grundzügen vorgeschlagenen Sätze empfohlen. Ein dritter Antrag ging dahin, das Prämienverfahren in der Höhe der in den Grundzügen festgesetzten Sätze auf 5 Jahre und von da an das Umlageverfahren zu wählen. Ein letzter Antrag schließlich verlangte das Prämiensystem, jedoch mit geringeren als den in den Grundzügen vorgeschlagenen Sätzen und zwar für männliche Arbeiter 3,5 Pf., für weibliche 2,2 Pf. Die Diskussion über alle diese Anträge war eine ausgedehnte. Während alle Redner dabei von den in den Grundzügen bezw. der Denkschrift angegebenen rechnerischen Grundlagen ausgingen und annahmen, daß im ersten Jahre bei dem vorgeschlagenen System ca. 2,400,000 M. mehr aufzubringen nöthig sein würden, erklärte der Herr Regierungskommissar, daß sich die für das erste Jahr nothwendige Leistung auf 11 Millionen stellen werde. Es wurde deshalb der Wunsch auf eine genauere Rechnungslegung bezüglich der Belastung ausgesprochen. Schließlich wurde der zuletzt erwähnte Antrag auf Kapitaldeckungsverfahren mit ermäßigten Beitragssätzen angenommen.

Bei Beginn der heutigen Sitzung wurde der Antrag gestellt, daß vor Eintritt in die zweite Lesung einem Unterausschuß von 5 Mitgliedern die rechnungsmäßigen Grundlagen der Vorlage zur Einsicht übergeben würden, jedoch von anderer Seite als undurchführbar bezw. nicht zum Ziele führend bekämpft. Die Herren Regierungsvertreter erklärten sich indessen gerne bereit, jedem, der sich dafür interessire, eine Einsicht in diese Rechnungszusammenstellung zu gestatten.

Sodann wurde die Berathung fortgesetzt. Bei Punkt 34, welcher die Markenfrage regelt, wurde verschiedentlich die einheitliche Marke beantragt, der Antrag jedoch, nachdem er als unausführbar hingestellt worden, nicht weiter verfolgt.

Die Punkte 34 sowie 35 und 36 wurden unverändert angenommen. Die beiden letzteren handeln von der Einrichtung der Quittungsbücher. Es wurde festgestellt, daß die Kosten des ersten Quittungsbuches von der Versicherungsanstalt der betr. Berufsgenossenschaft getragen, die später erforderlichen jedoch vom Versicherten selbst gedeckt werden sollen.

Punkt 37 bestimmt, daß der Arbeitgeber die Marken in das Quittungsbuch einzukleben und zu entwerthen hat. Einer der Herren Vertreter der Arbeiter wünschte vor allem, daß aus den Entwerthungszeichen der Name der Arbeitgeber nicht ersichtlich sei und stellte einen diesbezüglichen Antrag. Nach einer langen Debatte wurde der letztere jedoch verworfen.

Die Punkte 37 bis 50 wurden unverändert und ohne wesentliche Diskussion angenommen.

Halle, den 12. Dezember.

Landwirthschaftlicher Bauernverein des Saalkreises.

Zu der am Sonnabend im „Stadtschützenhause" abgehaltenen Sitzung des Vereins waren etwa 200 Mitglieder erschienen. Hr. **F. Knauer-Gröbers** begrüßte die Anwesenden und machte die Mittheilung, daß dem Verein von dem Vertreter landwirthschaftlicher Versicherungs-Gesellschaften, Hrn. Reg.-Rath a. D. **Gneist**-Halle, 500 M. überwiesen seien; außerdem habe Hr. Gneist dem Vorstande einen Bericht der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar überreicht, der zur Kenntnißnahme ausliege. Hrn. Gneist wird für diese Zuwendungen gedankt.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: „**Erhöhung der Getreidezölle**" übergehend, berichtete Hr. **Knauer** über den bisherigen Gang der betr. Vorlage im Reichstage. Dieselbe würde in der Kommission herumgezerrt und man käme zu nichts Ordentlichem, weil die Freihändler noch zu großen Einfluß im Reichstage hätten. Für die Landwirthschaft sei die **Höhe des Zolles** nicht allein entscheidend. Ob 4,50 M. oder 6 M. erhoben würden, sei lediglich eine Finanzfrage. Größere Wichtigkeit müsse der **Zollbehandlung** beigelegt werden. Ein großer Uebelstand seien die **gemischten Transitlager**. Auch die **Stundung des Zolles** sei schädlich; wenn die Müller von ausländischem Getreide nach Bestimmung eines Steuerbeamten (dessen Sachkenntniß etwas angezweifelt werden müsse) eine gewisse Menge Mehl wieder in das Ausland führen können und dann den für das Getreide erlegten Zoll zurückerhielten, so bezögen diese ihr Getreide zollfrei. So ginge es aber zu; der Landwirth säße dabei, wisse nichts und verstehe nichts, trüge aber den Schaden davon. Der Hr. Redner schilderte den **Handel als größten Gegner der Landwirthschaft**, der diese überall belüge und bedrücke.

Hr. **Scheele-Osmünde** findet auch in dem Handel und der Industrie Gegner der Landwirthschaft, die sich unzweifelhaft in einem Nothstande befände. Hr. **Windthorst** habe zur Hebung ihrer wirthschaftlichen Lage den Landwirthen billiger zu leben empfohlen, in der Lebensweise der Landwirthe herrsche aber große Einfachheit. Dem Handelsstande blühe der Weizen täglich, dem Landwirthe nur einmal jährlich, trotzdem letzterer sich bitter, nicht blos täglich 6 Stunden hinter dem Ofen, quälen müsse. Hr. Reichenperger, der die hohen Grundpreise als die Quelle des Uebels der Landwirthe bezeichnet habe, verstehe nicht zu rechnen, wie der Herr Redner durch einige Rechenexempel nachweisen will. Alle großen, in der Neuzeit zum Nutzen des Handels und der Industrie geschaffenen Werke schädigten die Landwirthschaft: der Suezkanal, die Dampfersubventionen, zu denen die Landwirthschaft mitzahlen müsse, verschärften die Konkurrenz, unsere Marine, die sich so theuer stelle, nütze dem Handel und der Industrie, nicht aber der Landwirthschaft. Allerdings habe die Marine noch andere Aufgaben zu erfüllen. Die Landwirthschaft gönne dem Handel und der Industrie alle Vortheile von Herzen. Aber, was einem recht, das ist dem andern billig, deshalb gebe man die gewünschten hohen Getreidezölle. Gehe es in den Krieg, dann habe der Kapitalist, der freiwillige Gelder zeichne, Nutzen davon, wie das Jahr 1870 lehre. Der Landwirth müsse aber seine Pferde geben und habe trotz der Entschädigung Schaden.

Es meldet sich niemand weiter zum Worte. Auf Vorschlag des Hrn. Knauer wird die von uns in der vorigen Nummer bereits mitgetheilte **Resolution** gebracht.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung berichtet Hr. **Heine** sen.-Dentleben über die **Hengststationen im Saalkreise**. Im Jahre 1877 seien 169, 1878 176, 1879 148, 1880 124, 1881 131, 1882 111, 1883 94, 1884 69, 1885 126, 1886 127 und 1887 96 Stuten gedeckt. Wie viele Fohlen gefallen, sei leider nicht zu ermitteln, man müsse annehmen, daß 40—45 Proz. der gedeckten Stuten nicht getragen haben. Auf der Station seien 1 schwerer und 2 leichte Hengste vorhanden gewesen. Da nun die leichteren Hengste den Anforderungen der Landwirthschaft nicht entsprächen, hätte der schwere Hengst zu sehr in Anspruch genommen werden müssen. Zudem seien die 3 Hengste nach Verlassen der Station als ausgereiht verkauft. Der Verein möge daher Stellung nehmen, daß in Zukunft die hiesige Station mit 2 schweren und 1 leichten Hengste beschickt werde, die billigen Anforderungen entsprächen.

Hr. **Schirmer-Neuhaus**: Nachdem Hr. Landstallmeister Lüderitz den Abschied genommen, sei Hr. Graf Lehndorff an seine Stelle getreten. Er, der Redner, achte Hrn. Graf Lehndorff als Hippologen sehr hoch, befürchte aber, daß er bei seinen zur Vollblutzucht neigenden Ansichten auf unsere Landpferdezucht (kaltblütige) schädlich einwirken könne.

Der Verein beschloß, in diesem Jahre Hrn. Graf Lehndorff um Zuführung geeigneter Hengste (2 schwere, 1 leichten) zu bitten, in Zukunft aber einen Ausschuß nach dem Gestüte zu senden, welcher die Hengste auswählen und damit verhindern soll, daß minder abgelebte Thiere der hiesigen Station überwiesen werden.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung berichtete Hr. **Schirmer-Neuhaus** in eingehender und anschaulicher Weise über die Zweckmäßigkeit, Benutzung und Behandlung der den Zwecken der **Landwirthschaft** dienenden **Apparate und Maschinen**.

Sodann ergriff Hr. Prof. **Märcker** das Wort, um über **Weizenbau** zu sprechen. Wenn die Vorlage betr. die Getreidezölle zum Gesetz erhoben würde, dann habe unsere Landwirthschaft die Pflicht, uns vom Auslande unabhängig zu machen durch Anbau von Weizen, welcher ertragsfähig, aber auch von solcher Beschaffenheit ist, daß er eine vorzügliche Backwaare liefert. Um dies zu erreichen, sei die Auswahl der rechten Art und die entsprechende Behandlung nothwendig. Eingehend beleuchtet der Hr. Redner die Eigenschaften der bisher angebauten Weizensorten, geht auf die von den Müllern und Bäckern erhobenen Klagen über die Unbrauchbarkeit der in unserer Gegend angebauten Weizensorten zu Backwecken ein und bringt die Unterschiede der aus den einzelnen Sorten hergestellten Semmeln der Versammlung zur Kenntniß. In seinen Ausführungen, welche lebhafte Zustimmung erfuhren, kam der Hr. Redner dahin, den **Anbau des Sommerweizens** lebhaft zu empfehlen. Dieser sei nicht nur sehr ertragsfähig, sondern gebe auch ein sehr gutes Brot. Außer einer schlechten Eigenschaft, der des leichten Ausfallens, habe er alle guten Seiten der sonst beliebten Sorten und sei sehr geeignet, dem nicht immer lohnenden Gerstenanbau scharfe Konkurrenz zu machen.

Wissenschaft. Kunst. Literatur.

— Seit vielen Jahren wußte man schon in Italien, **Garibaldi** habe bei seinem Tode eine zum Drucke bestimmte **Selbstbiographie** hinterlassen. Man fabelte, das Manuskript befände sich in mehreren Kossern und sei zu umfangreich und ungeordnet, um gedruckt werden zu können. Nun bestätigt sich dies nicht. Vielmehr werden wir schon, wie die Frkf. Ztg. mittheilt, in nächster Zeit das merkwürdige Werk auf dem Büchermarkt begrüßen dürfen. Mit geradezu kalligraphischer Regelmäßigkeit hat Garibaldi seine Memoiren auf 667 Seiten hingeschrieben, und als 500 Seiten starker Band werden sie demnächst aus Barbera's Verlag in Florenz hervorgehen. Garibaldi erzählt sein Leben von der Kindheit angefangen, hält sich mit eingehender Liebe bei seinen militärischen Unternehmungen auf und leitet sozusagen aus seiner Laufbahn gewisse allgemeine militärische Gesetze ab. Auch der deutsch-französische Krieg, an dem der Einsiedler von Caprera einen etwas abenteuerlichen Antheil genommen, findet seine Behandlung, und der Autor kommt eingehender zu sprechen auf die Schlachten von Lantenay und Autun. Aber weitaus das größte Interesse dürfte wohl die Darstellung der sizilianischen Expedition für sich in Anspruch nehmen.

— In Friedrichsruh weilte in der letzten Zeit der englische Maler W. B. **Richmond**, um das **Porträt des Reichskanzlers** zu malen. Er hat seine Arbeit vollendet.

— Eine **Büste Eduard Lasker's** ist vom Bildhauer Jos. Eckeler in **München** im Auftrage des stuttgarter Rechtsanwaltes A. Bacher, nach Photographien und Angaben persönlicher Freunde des verdienstvollen ehemaligen Reichstagsabgeordneten modellirt und im Referentenzimmer der bairischen Abgeordnetenkammer ausgestellt worden. Die Büste zeigt frappante Aehnlichkeit und ist technisch vortrefflich ausgeführt.

— Im Deutschen Theater zu Berlin fand am Freitag die erste Vorstellung von **Goethe's** kraftgenialem Jugenddrama „**Götz von Berlichingen**" in des Dichters eigener später Bühnenbearbeitung den ungewöhnlich großen Beifall des ausverkauften Hauses. Den Götz spielte Hr. **Pittschau**, vor zwei Jahren Heldenspieler des hallischen Interimstheaters. — Der B. B.-C. schreibt über Hrn. Pittschau: Er gab das Urbild freien, ungebundenen, offenen und treuherzigen Ritterthums mit einem wahren Schatz an warmherziger deutscher Biederkeit. Ein wenig leuchtete auch der helle Humor im Wesen des eisenfäustigen Ritters durch. Die Sprache des Hrn. Pittschau klingt noch derb, ist zarten Dialog-Nuancirungen nicht eben gewachsen, aber für den Göz ist solch ein grobkörniger Ton ja gerade gut geeignet. Mag sein, daß Hr. Pittschau im Götz zu sehr den kampfgewaltigen Rittersmann und zu wenig den Politikus hervorhob, der doch um wichtiger Interessen willen mit den Städten, mit Bischöfen und dem Reich hadert; aber auch wie Hr. Pittschau ihn gab, war der Göz eine sehr gewinnende Erscheinung. Wenn er sich freilich nicht bis zum Schluß auf der Höhe hielt, die er zuerst erklommen hatte, so liegt das zum guten Theil an dem Stücke selbst, das in der improvisirten Theilnahme Götzens an dem Bauernkriege eine zu gewaltsame Wendung nimmt.

---

* **Gedenket eurer Kinder!** Unter diesem bereits populär gewordenen Titel liegt ein nicht allzu starkes Buch vor uns, das

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18871213032/fragment/page=0002

men aber nach der Qualität und nicht nach der Quantität beurtheilen muß. Es sind die handchristlichen Ansprüche hervorragender Zeitgenossen zur Beförderung einer gesunden Schulreform, die im vorigen Jahre verfaßt, nun in einer geschmackvollen Buchform im Verlag von J. H. Schorer, Berlin, mit einem Vorwort sowie mit einer Auswahl aus den Aeußerungen der Presse erscheinen. Die redlichen Freunde der Schule, wie sie sein soll und nicht wie sie ist, werden diesem eigenartigen Buche warme Sympathie entgegen bringen, aber auch weitere Kreise werden sich von der anmutenden Form angezogen fühlen, in welcher hier ohne fachmännische Schwerfälligkeit die Schulfrage vorurtheilslos erörtert wird.

* Als passendes Geschenk für heranwachsende Knaben machen wir auf das in dritter Auflage im Verlage von Fr. Bartholomäus in Erfurt erschienene „Buch vom alten Fritz", Lebensgeschichte Friedrich des Großen, der Jugend erzählt von Ludwig Fernow (Verfasser von „Tante Fabula"), aufmerksam. Die hübsche äußere Ausstattung (rother Leinwandband mit Titeldruck), sowie 4 Vollbilder nach Kamphausen, machen das Buch bei einem billigen Preis von 1,50 M. besonders empfehlenswerth.

* Oskar Jäger's Weltgeschichte in vier Bänden' verlegt durch Velhagen & Klasing in Bielefeld, ist bis zum Ende des zweiten Bandes gediehen und hat sich durchweg auf der Höhe der ersten früher besprochenen Abtheilung gehalten. Das Werk ist darauf angelegt, ein Gemeingut aller Gebildeten zu werden. Der bekannte Verfasser ist mit Ernst bemüht gewesen, alles Unwesentliche von seiner Darstellung fernzuhalten und das Wichtige nicht unter den Nebendingen untergehen zu lassen. Dadurch ist es möglich gewesen, Raum für den künstlerischen Schmuck zu gewinnen, dessen Werth nicht nur in der großen Zahl von Abbildungen, sondern auch in ihrer Authenticität, ihrem in die dargestellte Zeit in der Regel zurückreichenden Ursprunge besteht. Der erste Band, die Geschichte des Alterthums, umfaßt deren 243, sowie 19 Schwarz- und Farbendruckbeilagen bei 564 Seiten Umfang; der zweite (561 S.), die Geschichte des Mittelalters, 226 authentische Abbildungen und 21 Beilagen. Der prächtigen und vielleitigen Ausstattung gegenüber, wie sie wohl nur wenige Verlagshandlungen bieten können, und welche Jäger's Weltgeschichte zu einer wahrhaften Zierde des Familientisches erhebt, muß der Preis (8 M. für den Band) als äußerst mäßig bezeichnet werden.

* Schachett. Ein neues Kartenspiel von 52 Blatt für Erwachsene. Erfunden von Hans Schöffil in Saaz und Mathematiker N. Schurig in Leipzig. Alleinvertrieb für Deutschland durch T. O. Weigel in Leipzig, Verlag der Luxus-Spielkarten von Burger und Döpfer. Das Schachett, welches seinen Namen sowie seine Figuren dem „königlichen Spiele" entlehnt hat, wird mit 52 Blättern gespielt. Es besteht zur Hälfte aus weißen und schwarzen Figuren; darunter befinden sich 16 Offiziere (1 Dame, 2 Türme, 2 Läufer, 2 Springer, 1 König in jeder der beiden Farben), zweimal 8 Bauern, sowie zweimal 10 Farbenblätter. Auch die Ausdrücke für die verschiedenen Spielereignisse sind dem Schach entnommen: Schachmatt, Patt, Selbstmatt, Rochade 2c.; selbstverständlich ohne daß der Begriff dieser Spielphasen bezw. der Spielmomente überhaupt sich bei beiden Spielen ähnelte. Das Schachett wird zwischen drei oder vier Personen, erstaunlich mit einem Strohmann, gespielt. Die Ausführung der Spiele, denen eine „Gebrauchs-Anweisung" beigegeben, ist durchaus gefällig und reich. Sämmtliche Spiele haben Goldschnitt und sind in Hülsen enthalten, deren Ausstattung sich nach dem Preise richtet. Sämmtliche Buchhandlungen und viele feine Luxuspapierwaaren-Geschäfte führen oder besorgen das Schachett.

* Zu den vorzüglichsten Kochbüchern, auch hinsichtlich der musterhaften Darstellung, gehört unbestritten Dr J. Naumann's „Systematik der Kochkunst", von welchem soeben eine neue verbesserte Auflage erschienen ist. Der Verfasser hat sein Werk Systematik genannt, weil er darin ein ganz neues und ungemein einfaches System für die Zubereitung der Speisen niedergelegt hat. Das vorzüglich ausgestattete Buch berücksichtigt die fürstliche Küche so gut wie den bescheidensten bürgerlichen Haushalt; es enthält gegen 4000 ausnahmslos selbst erprobte Rezepte und wurde auf der letzten Kochkunst-Ausstellung in Berlin mit der höchsten Auszeichnung — der Goldenen Medaille — bedacht. Bei einem Umfange von 570 Seiten großes Format, mit zahlreichen Illustrationen und in seinem Einbande kostet Dr Naumann's Kochbuch nur 5 M., ein im Verhältniß zu dem Gebotenen beispiellos niedriger Preis. Erschienen ist das Buch in G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung in Dresden.

* „Bilderatlas zur Einführung in die Kunstgeschichte" von Richard Graul betitelt sich ein stattlicher Quartband, der auf 104 Seiten 489 Abbildungen vereinigt und als Nebentitel die Bezeichnung „Schulausgabe der kunsthistorischen Bilderbogen" führt. Es handelt sich somit um einen für das Anfangsstudium der Kunstgeschichte angelegten Auszug aus dem weit verbreiteten Bilderwerke des E. A. Seemann'schen Verlages. Das darin gebotene Anschauungsmaterial, welches durch einzelne in das beigegebene „Textbuch" eingestreute Illustrationen noch ergänzt wird, reicht für den ersten Bedarf vollkommen aus und wird sich bei dem ungemein billigen Preise zweifellos überall einbürgern, wo sich Lehrer finden, die beim Geschichts- oder Zeichenunterricht Veranlassung nehmen, ihre Schüler auf die denkwürdigsten künstlerischen Zeugen vergangener Kulturzustände hinzuweisen. Das Textbuch umfaßt 7 Oktavbogen und entspricht vollkommen dem Zwecke, den der Verfasser im Auge gehabt hat. Der Inhalt beschränkt sich auf die zum Verständniß erforderlichen sachlichen Erklärungen, charakterisirt kurz die einzelnen Perioden, Schulen und Richtungen und hebt die wichtigsten Daten scharf und deutlich heraus. Eine dankenswerthe Vergünstigung gewährt die Verlagshandlung den Käufern des Werkes, indem sie ihnen das Recht einräumt, bei späterer Anschaffung der großen Ausgabe der „Kunsthistorischen Bilderbogen" dasselbe unter Anrechnung des gezahlten Preises zurückzugeben.

* Auerbach's Deutscher Kinderkalender auf das Jahr 1888. Eine Festgabe für Knaben und Mädchen jeden Alters. Sechster Jahrgang. 160 S. 4° mit 165 Illustrationen, buntem Titelbild und Spielbeilage. Dauerhaft in Halbleinwand gebunden mit buntem Umschlag. Preis 1 M. Im Verhältniß zu dem Gelesteten alles was wir in den letzten Jahren an billigen Büchern geliefert bekamen, überbietend, ist der soeben erschienene, unter der bewährten Auerbach'schen Redaktion stehende Deutsche Kinderkalender für das Jahr 1888 eine in der That nach jeder Richtung hin empfehlenswerthe Leistung. Von offenbar sorgsamer Hand und verständnißvollem Blick ausgewählt, findet sich eine wahrhaft überraschende Anzahl von Beiträgen aller Art: Ernstes und Lustiges, in Prosa und in Versen, für große und für kleine Kinder; dazu kommen eine Menge köstlicher Bilder, eine Spielbeilage (Thierköpfe für das Schattentheater) 2c. Und dies alles in höchst geschmackvollem, festem Einband für Eine Mark.

Gerichtsverhandlungen.

K. Erfurt, 11. Dez. Gestern wurde die Verhandlung gegen den früheren Kantor Grosse vor hiesigem Schwurgericht wieder aufgenommen. Senior Rudolphi sagte aus, daß es dem Kirchner nicht gestattet sei, ohne weiteres betreffs der Beerdigungsgebühren eine andere Klasse, als die auf dem Begräbnißzettel angegebene zu nehmen. Geh. Regierungsrath Oberbürgermeister Breslau bezeugt, daß der Kirchner nach der Stolgebührenordnung vom Jahre 1841 liquidiren müsse und auf den Begräbnißzettel keine Rücksicht zu nehmen brauche. Ein längerer Rede beantragte Hr. Staatsanwalt Fleischack des Schuldig in allen Fällen. Der Vertheidiger, Hr. Rechtsanwalt Ehrlich, sprach für Freisprechung betreffs der Unterschlagungen und der Gebührenüberhebungen und bat bezüglich der Unterschlagung den „Kirchknaben" gegenüber, nur auf Gebührenüberhebung zu erkennen, da bei Aufgeboten 2. Klasse die Knaben nicht geläutet, somit auch auf Accidenzien keine Ansprüche hatten. Im Falle die Geschworenen jedoch wider Erwarten den Angeklagten bezüglich der Beamten-Unterschlagungen für schuldig befinden sollten, bitte er um mildernde Umstände. Grosse sei im Dienste ergraut — jetzt rollen ihm Thränen über die Wangen — habe viele Verdienste um die Jugend und sei, trotz seines Reichthums (Grosse ist ein Mann von über 150,000 M. Vermögen) nicht geizhen. Die Geschworenen bejahten von 21 Fragen nur 4. Das Urtheil lautete: Der Angeklagte ist der Beamten-Unterschlagung in einem Falle und der Gebührenüberhebungen in 4 Fällen schuldig und mit 9 Monaten Gefängniß zu bestrafen.

* Halberstadt. Vor hiesiger Strafkammer erschien am 8. d. der Hilfsweichensteller Heine aus Oschersleben wegen fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahn-Transports, wodurch der Tod eines Menschen verursacht worden, angeklagt. Am 10. Juni erfolgte auf Bahnhof Oschersleben ein Zusammenstoß zwischen einem auf ein anderes Geleis überfetzenden Güterzuge und einer Maschine. Hierbei wurde der auf dem Trittbrett der Maschine stehende Wagenschieber Kegel derart gequetscht, daß sein Tod nach wenigen Minuten erfolgte. Beschädigt wurden beide Maschinen und 8 Wagen. Durch die Beweisaufnahme wird festgestellt, daß der Unfall durch Fahrlässigkeit des Angeklagten verursacht ist, welcher, ohne Auftrag zu haben, den bestehenden Vorschriften zuwider eine Weiche falsch gestellt hatte. Der Antrag der Staatsanwaltschaft geht dahin, den Angeklagten mit 3 Monaten Gefängniß zu bestrafen, ihn auch zum Bahnwärter- und Weichensteller-Dienst für unfähig zu erklären. Der Gerichtshof erkannte auf 6 Monate Gefängniß. (Halberst. Ztg.)

* Eisenach, 9. Dez. Vor hiesiger Strafkammer wurde gegen den Klempnergesellen Albert Baumann wegen fahrlässiger Brandstiftung verhandelt. Durch Schuld des Angeklagten sollte der Brand des Bahnhofes Ilmenau veranlaßt sein. B hatte an jenem Tage (14. Okt. d. J.) im Auftrag seines Meisters an der Dachrinne des Stationsgebäudes schadhafte Stellen zu verlöten. Um dies ausführen zu können, mußte er mit dem Löthen, den er im Hausflur vorher mit Holzkohlen geheizt hatte, auf das Dach steigen. Er that dies vom Oberboden aus mittels einer kleinen, innen angesetzten Leiter. Auf dem Bodenraum waren außer verschlossenen Kammern auch vier als Holzaufbewahrungsplätze der im Gebäude wohnenden Familien dienende getrennte Lattenverschläge. B. hat, als er durch das Fenster auf den Oberboden zurückstieg, oder auf dem Wege nach der Bodentreppe, glühende Kohlen aus dem Ofen verloren. Der Staatsanwalt beantragte eine vierwöchige Gefängnißstrafe, der Gerichtshof erkannte aber mit Rücksicht auf den geringen Grund der Fahrlässigkeit und auf die Schwierigkeit der Ergreifung durchaus genügender Vorsichtsmaßregeln nur auf 14 Tage Gefängniß.

* Pirna. Der hiesige Gastwirth Ernst Julius Brendel, welcher gelegentlich des Vogelschießens in Dresden als Bierausgeber in der „Berliner Walhalla" beschäftigt war, wurde zu 3 Wochen Gefängniß und 60 M. Geldstrafe verurtheilt, da ihm nachgewiesen wurde, von den Gästen stehen gelassenes schales Bier aufs neue verschänkt zu haben. Mit Rücksicht auf das ekelhafte Gebahren erkannte der Gerichtshof auf die erwähnte empfindliche Strafe.

* Wien, 7. Dez. Der Leibjournalist des böhmischen Statthalters, Hr. Graf in Prag, klagte gegen den Redacteur der „Deutschen Gewerbezeitung", Hrn. Holzwarth, weil dieser ihn als „Oberschmock" bezeichnet hatte. Das Bezirksgericht sprach indessen den Beklagten frei mit folgender Begründung: Der Ausdruck „Schmock" sei kein landläufiges Schimpfwort, sondern eine typisch gewordene Bezeichnung eines Journalisten, wie ihn Freytag in seinem bekannten Lustspiele charakterisirte. Freytags „Schmock" sei durchaus kein ehr- oder charakterloser Mensch, sondern ein Journalist in untergeordneter Stellung, der sich eine Wichtigkeit beilegt, die ihm nicht zukommt und dadurch Heiterkeit hervorruft. Bedeute nun der Ausdruck „Schmock" kein Schimpfwort, so könne eine solche Bedeutung auch dem Worte „Oberschmock" nicht beigelegt werden.

* Rom, 7. Dez. Eine vielbesprochene Angelegenheit hat in diesen Tagen vor dem Gericht in Bologna ihren Abschluß gefunden. Vor einem halben Jahre ungefähr prügelte dort ein reicher, wegen seiner Brutalität und Prahlhaftigkeit gleich bekannter Bankier, Giovanni Carazza, seinen Diener Tagliont eines kleinen Versehens wegen jämmerlich durch und bedrohte schließlich noch, als der Arme sich zur Wehr setzen wollte, ihn mit der geladenen Flinte. Der Diener starb infolge der Verletzungen und der ausgestandenen Angst am Tage darauf und ließ seine zahlreiche Familie in der äußersten Noth zurück; den reichen Mann, einem der ersten Notabeln der Stadt, aber wagte niemand ein Haar zu krümmen, ja die zum Schein angestellte Untersuchung wurde bald niedergeschlagen und die frevelhafte That des Bankiers schien ungesühnt zu bleiben. Da brach aber in der Presse und im Publikum der Stadt Bologna ein solcher Sturm der Entrüstung aus, daß alle Versuche, die Sache weiter zu vertuschen, scheiterten, und die höchsten Behörden auf den unerhörten Skandal aufmerksam wurden. Eine neuere Untersuchung, die nun augenblicklich eingeleitet wurde, ergab die volle Schuld des Angeklagten Carazza, der nun zum Schadenersatz an die Familie des Ermordeten und zu einer Gefängnißstrafe von drei Jahren verurtheilt wurde.

Provinzial-Nachrichten.

-g- Lützen, 10. Dez. Gestern abend fand im Bürgergarten das I. Abonnement-Konzert der hiesigen Stadtkapelle unter Leitung des Hrn. Musikdirektor Germer statt. In Anbetracht des Kunstgenusses, der den Besuchern geboten wurde, können wir nicht umhin, der Kapelle und ihrem bewährten Leiter auch an dieser Stelle Dank und Anerkennung auszusprechen. Gewiß, es ist keine leichte Aufgabe, mit Kräften, wie sie Hrn. Germer zur Verfügung stehen, Konzertaufführungen dieser Art, denen selbst der Kenner seine Anerkennung nicht versagen kann, zu bieten. Ließ schon der mit Geschmack aufgestellte Musikplan Schönes erwarten, so hat die Aufführung unsere Erwartungen noch weit übertroffen. Eingeleitet wurde das Konzert durch den Krönungsmarsch a. d. Op. „Der Prophet" von Meyerbeer, durch dessen treffliche Wiedergabe das Orchester die rechte Konzertstimmung einführte. Als Solisten wirkten die Konzertsängerin Frau Minna Wolischke und Kontrabaßvirtuose Wolischke vom Theater- und Gewandhausorchester in Leipzig mit. Hr. W. bewies seine Künstlerschaft auf seinem Instrumente in dem Konzert v. Ed. Stein. Frau Wolischke, mit umfangreicher Stimme ausgestattet, sang die Arie der Elisabeth a. d. Op. „Tannhäuser" v. R. Wagner, der Kreuzung v. Fr. Schubert und „Aufträge" v. Rob. Schumann. — Die hiesige Zuckerfabrik hat in dieser Woche ihren diesjährigen Arbeitsabschnitt beendet und während desselben 419,760 Ctr. Rüben verarbeitet (im Vorjahre 547,560 Ctr.). Das Weniger dieses Jahres ist auf die Dürre im Sommer zurückzuführen.

** Osterburg i. Altm., 10. Dez. Das hies. Wolterstorff'sche Privat-Institut, welches Ostern 1863 mit den Klassen Sexta und Quinta eröffnet wurde und heute die Klassen Sexta bis mit Unter-Sekunda umschließt, kann zu Ostern des nächsten Jahres auf 25 Jahre seines Bestehens zurückblicken. Die Anstalt genießt einen weit über die Grenzen der Altmark hinausgehenden Ruf. Für alle ehemaligen Schüler wird die Nachricht von Interesse sein, daß eine Anzahl früherer Schüler den Wunsch ausgesprochen hat, den erwähnten Gedenktag nicht ohne eine entsprechende Feier vorübergehen zu lassen und daß solche sich zu einem Fest-Ausschuß hier vereinigt haben.

— Das von dem Landtage der Provinz Sachsen im Betrage von 600 M. bewilligte Stipendium zum Besuche des königlichen Instituts für Kirchenmusik in Berlin wird zum 1. April 1888 frei. Das Stipendium darf ausschließlich an Bewerber verliehen werden, welche der Provinz Sachsen angehören; Würdigkeit und Bedürftigkeit vorausgesetzt. Bewerbungen sind bis zum 1. Febr. 1888 unter Beifügung verschiedener Zeugnisse beim Landesdirektor Grafen von Wintzingerode in Merseburg einzureichen.

— Die Eisenbahndirektion Magdeburg läßt gegenwärtig von den Gemeinden und Gutsbezirken, welche nach Erbauung der Sekundärbahn Königsborn-Loburg voraussichtlich diese Bahn mit Gütern befrachten werden bezw. in nächster Nähe dieser Bahnlinie belegen sind, eine Ermittelung über wirthschaftliche und Verkehrsverhältnisse anstellen.

ms. Kassel, 9. Dez. Der Kommunallandtag für Hessen bewilligte in seiner heutigen Sitzung u. a. folgenden Sekundärbahnen 1. Schwebda-Treffurt, 2. Fulda-Gersfeld, 3. Fulda-Hilders-Taun, 4. Sarnau-Frankenberg, 5. Zella-Mehlis über Steinbach-Hallenberg nach Schmalkalden und Klein-Schmalkalden zu den Kosten der Grunderwerbung den betheiligten Kreisen und Gemeinden im diesseitigen Bezirk einen Zuschuß von einem Drittel derjenigen Grunderwerbskosten, welche von ihnen übernommen worden sind. Ferner ertheilte der Kommunallandtag dem Landesausschuß die Ermächtigung, in gleicher Weise zu ferner zu erbauenden Sekundärbahnen Zuschüsse in der Regel von einem Drittel der Grunderwerbskosten zu gewähren.

— Die russische Fürstin Schachowskoi, welche in vergangener Woche zwischen Offleben und Schöningen durch einen Sturz aus dem Eisenbahnwagen verunglückte, ist eine Tochter Katkoff's, des verstorbenen Leiters der „Moskowskija Wjedomosti". Die Wittwe Katkoff's hat sich bereits über Berlin nach Magdeburg zur Pflege ihrer Tochter begeben. Seitens der russischen Botschaft in Berlin begab sich ein Botschaftssekretär nach Magdeburg, um dort Maßregeln zur Pflege zu treffen.

— Die Stadtverordneten von Leipzig stimmten am 9. d. der Vorlage des Magistrats, betreffend die Erbauung einer Central-Markthalle mit allen gegen 3 Stimmen zu. Die Anschlagssumme der Kosten für den erforderlichen Landerwerb ist 2,140,750 M.

— Aus Döbeln meldet der dortige Anzeiger: Nachdem sich das Grab kaum über dem Sergeanten B., der sich am Sonnabend selbst das Leben nahm, geschlossen hat, ist schon wieder ein Selbstmord innerhalb unserer Garnison zu melden. Am 7. d. erschoß sich in seinem Quartier mittels seines Dienstgewehrs der Unteroffizier Z., Sohn eines Gutsbesitzers bei Meißen. In letzterem Falle sollen Liebesverhältnisse den Anlaß zu dem Selbstmorde gegeben haben.

— Der Eisenbahnbau Arnstadt-Saalfeld ist vom Landtage genehmigt.

— Die Verhaftung des Fabrikanten in Apolda, über die wir am Freitag berichteten, soll nach Zeitungsnachrichten auf betrügerische Manipulationen zurückzuführen sein, welche dieser Fabrikant in Gemeinschaft mit dem Buchhalter einer bedeutenden berliner Garnfabrik seit längerer Zeit betrieben hat. Der betr. Fabrikant in Apolda, der von der berliner Fabrik Garne bezog, soll nämlich einem Buchhalter der letzteren veranlaßt haben, ihm mehr Waare zu übersenden, als ihm gebucht und fakturirt worden ist. Der Raub wurde getheilt. In gleicher Geschäftsverbindung stand der ungetreue Buchhalter mit einem ruhrorter Fabrikanten, welcher ebenfalls verhaftet worden ist; auch der Buchhalter ist hinter Schloß und Riegel. Die Unterschleife sind in so umfangreicher Weise bewirkt worden, daß sie innerhalb eines Jahres die beträchtliche Höhe von 50,000 M. erreichten.

Vermischtes.

‡ [Bezüglich der bedeutenden Goldfunde in Wales] macht die engl. juristische Zeitschrift „Law Journal" darauf aufmerksam, daß nach englischem Recht alles im britischen Reiche aufgefundene Gold und Silber Eigenthum der Krone ist. Dieses Recht ist durchaus nicht obsolet, sondern durch zwei besondere Gesetze, deren letztes vom Jahre 1815 datirt, anerkannt worden. Wenn den Kolonien eine Verfassung gewährt wird, so wird gewöhnlich das Recht der Krone auf die Gold- und Silberbergwerke auf die Legislatur der Kolonie übertragen, geschieht dies aber nicht ausdrücklich, so bleibt das Regal unangetastet. Einige sanguinische Leute sind auf den Einfall gekommen, die Krone solle alsbald von den neuen walisischen Bergwerken Besitz ergreifen und die Unbeschäftigten daran arbeiten lassen. Es ist jedoch klar, daß ein Betrieb ohne große Kapitalauslagen unmöglich ist und er sich für den einzelnen Bergmann nicht lohnt.

— [Ein böses Vorzeichen.] Für Leute, welche an Vorbedeutungen glauben, dürfte der Einzug des neuen Präsidenten der französischen Republik nicht besonders glückbedeutend erscheinen. Als nämlich der Wagen, der Herrn Sadi Carnot von Versailles nach Paris ins Elysee führte, die als Point du Jour allen Besuchern von Paris wohlbekannte Brücke passirte, warf sich ein Individuum vor die Räder desselben. Da der Wagen in scharfem Trabe herangefahren kam, konnte der Kutscher die Pferde nicht zeitig genug zurückhalten, so daß der Unglückliche von den Rädern des Fuhrwerks und den schweren Rossen der den Präsidenten begleitenden Kürassier-Eskorte bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt in die Morgue gebracht werden mußte. Da wir gerade von Herrn Sadi Carnot sprechen, wollen wir doch erwähnen, daß er seine Wohnung in der Nähe des Bassins trotz seiner Uebersiedelung ins Elysee beizubehalten gedenkt. Ebenso wie Herr Grévy will er jedenfalls nicht unvorbereitet von den Ereignissen überrascht werden.

— [Unter den Brieftaubenzüchtern] gilt es als feststehende Thatsache, daß Brieftauben Wälder und besonders größere Gebirge ängstlich meiden, sei es, weil solche Gegenden in der Regel Raubvögel bergen oder weil Wald und Berg die angeblichen magnetischen Strömungen ablenken, nach denen sich die Thiere bei Auffindung ihrer Heimath richten sollen. Um die Wahrheit dieses Satzes zu erproben, wurde im Laufe dieses Sommers folgender Versuch mit Brieftauben veranstaltet. Mehrere Taubenfreunde von Bagnères de Luchon (in den Pyrenäen) überschritten mit 85 Tauben, die man nachts aus Toulouse hatte kommen lassen, bei fortwährendem dichten Nebel die Gebirgskette und gelangten schließlich auf spanischem Boden in der Nähe des Maladetta auf einen Gebirgsvorsprung, dessen Höhe 2390 m beträgt. Hier wurden die Tauben an einem schönen, jedoch sehr kalten Morgen freigelassen. Die Thiere schienen anfänglich verwirrt und nahmen, der einzigen Oeffnung im Gebirgssessel folgend, die Richtung nach Spanien. Nach kurzem Fluge hielten sie indeß wieder inne, umkreisten, von rechts nach links fliegend, die Gegend und nahmen schließlich, ohne eine Spur von Aengstlichkeit oder Zögern zu zeigen, ihren Flug geradenwegs nach Toulouse, wobei sie den Gebirgskamm in einer Höhe von mindestens 3000 m überflogen. Die Tauben entwickelten hierbei eine außergewöhnliche Fluggeschwindigkeit. Die Entfernung betrug gegen 200 km. Die erste in Toulouse ankommende Taube hatte die Strecke mit einer Geschwindigkeit von 113 km in der Stunde oder 1800 m in der Minute zurückgelegt. Die Durchschnittsschnelligkeit betrug 80 km in der Stunde oder 1330 m in der Minute.

— [Selbstmord.] In Mainz hat sich am 9. d. früh der Kriminalpolizei-Kommissar J. Eckes in seiner Wohnung durch einen Revolverschuß in das Herz den Tod gegeben. Die That wird auf eine Wahnvorstellung des Eckes zurückgeführt, daß er den Zusammenbruch des Bankhauses Fr. Allmann & Sohn zu Lingen verschuldet habe. Er hatte bei diesem Hause eine größere Summe hinterlegt, zog dieselbe aber vor einem halben Jahre zurück und veranlaßte auch einige Freunde, das Gleiche zu thun. Hieraus soll bei ihm der peinigende, bis zur Sinnesumnachtung gesteigerte Gedanke entstanden sein, daß er sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht habe. Wegen des erwähnten Zusammenbruchs ist Untersuchung eingeleitet.

— [In der französischen Kolonie in Berlin] soll es seit längerer Zeit gähren. Im Jahre 1885 sind, wie die Kreuzz-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18871213032/fragment/page=0003

angiebt, in der Kasse des damaligen trésoriers Defekte von etwa 70,000 M. festgestellt, und im Laufe des darauf folgenden Jahres ist ein ferneres Kassenmanko von etwa 5000 M. konstatirt worden. Da in der Gemeinde der Verdacht Platz griff, daß es sich hier um Unterschlagungen handelte, hat eine Anzahl Gemeindemitglieder sich beschwerdeführend zunächst an das französische Konsistorium, demnächst an die diesem vorgesetzten Staatsbehörden gewandt, indem sie der Ansicht Ausdruck gab, daß bei der Verwaltung des Kolonievermögens in den letzten Jahren mehrere in der französischen Kirchenverfassung enthaltene Bestimmungen außer Acht gelassen und dadurch die entstandenen Kassendefekte indirekt verschuldet seien. — Zugleich sind behufs Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse von den Petenten einige auf Abänderung bezw. Ergänzung der bestehenden Verwaltungsgesetze abzielende Anträge gestellt worden. Wie verlautet, hat das französische Konsistorium am Montag, den 28. Nov. d. J., zwecks Berathung über diese Anträge eine Sitzung abgehalten, zu welcher es in Gemäßheit der reglementarischen Vorschriften zwanzig Gemeindemitglieder zu seiner Verstärkung hat zuziehen müssen.

— [Aus Ems] meldet man, daß zum Nachfolger des Hrn. v. Lepel in der Kirchdirektion zu Ems der Amtsanwalt v. Mack in Homburg v. d. H. erkoren. Wo bleibt da Hr. v. Strantz?

— [In einer heiteren Gesellschaft,] zu der auch der Kritiker Ludwig Rellstab gehörte, äußerte ein Herr: „Es ist doch sonderbar, daß man nur beim Trinken von Wein, nicht aber von Chokolade, Kaffee, Thee ꝛc. anstößt." — „Der Grund liegt klar am Tage," meinte Rellstab, „im Wein liegt Wahrheit, und damit stößt man bekanntlich überall an."

— [Mißverstanden.] Zwei Freunde kommen angeheitert aus dem Wirthshaus. — A.: Wenn wir nur erst zuhause wären. — B.: Nun, Du kommst schon nachhause, hast ja nur einen kleinen Weg. — A.: Ja, ich hab nur einen Kleinen weg.

— [Personalnachrichten.] Am 9. nachts ist in Wien der seiner Zeit sehr gefeierte Violin-Virtuose Michael oder — wie er sich in der ungarischen Abkürzung seines Vornamens nannte — Miska Hauser im 66. Lebensjahre gestorben. Hauser war 1822 in Preßburg geboren und hatte seine Ausbildung am wiener Konservatorium durch Böhm und Mayseder erhalten. 1839 begann er seine Virtuosen-Laufbahn, die ihn im Verlaufe eines Vierteljahrhunderts nicht nur durch alle Länder Europas, sondern auch nach Nord- und Südamerika, Egypten, Indien, Australien und die Südsee-Inseln führte. Er hat die Erlebnisse auf seinen musikalischen Fahrten in dem von ihm herausgegebenen „Wanderbuche eines österreichischen Virtuosen" beschrieben. Miska Hauser besaß eine außerordentliche Technik, durch welche er überall Staunen und Bewunderung erregte. Obwohl Wien seine künstlerische Heimat war, hat er sich hier nur selten hören lassen. Seine letzte Kunstreise nach Deutschland machte er im Jahre 1874; seitdem lebte er hier in stiller Zurückgezogenheit. Zum letzten male trat er vor zwei Jahren in Wörtschach öffentlich auf. — Ueber den Gesundheitszustand der Frau Fanny Lewald waren in Berlin am Sonntag vormittag beunruhigende Gerüchte verbreitet. Frau Lewald, deren Befinden am Sonnabend in der That zu ernsten Besorgnissen Anlaß gab, fühlte sich am Sonntag bedeutend wohler. Die Aerzte äußerten sich hoffnungsvoll und eine unmittelbare Gefahr ist jedenfalls nicht vorhanden.

Handels, Verkehrs- und Börsen-Nachrichten.

* Halle, 12. Dez. Die Generalversammlung der Aktionäre der Zuckerraffinerie Halle am Sonnabend beschloß außer dem bereits in der 6. (Schluß-) Beilage der vorigen Nr. von uns Berichteten noch, dem Antrage des Aufsichtsrathes gemäß, das Geschäftsjahr künftig vom 1. Okt. bis 30. Sept. laufen zu lassen. Der bezügl. Abschnitt des Statuts (§ 24 Abs. 1) wird demgemäß abgeändert. Das Geschäftsjahr 1887 läuft also vom 1. Sept. d. J. bis 30. Sept. 1888. Die Gründe der Aenderung sind bereits früher von uns mitgetheilt. Sie beruhen in dem einfachen Zweckmäßigkeitsbestreben, den Beginn der Geschäftsjahre mehr dem verzögerten Beginne der Campagne der Rohzuckerfabriken anzupassen, um zu Beginn der Arbeitsthätigkeit das Erscheinen der neuen Waare am Markte abwarten zu können.

— Wie der Köln. Ztg. aus Duisburg gemeldet wird, beruft die Blechwalzwerkvereinigung auf den 19. d. eine Versammlung nach Düsseldorf ein, muthmaßlich um die Blechpreise um 10 M. zu erhöhen.

** Wien, 10. Dez. (Telegr.) Der am 2. Jan. fällige Zinsabschnitt der Silberrente wird schon vom 16. d. ab zu zahlen gezahlt.

* Brüssel, 10. Dez. Ende Dezember erfolgte eine neue belgische Renteuemission im Betrage von 40 Millionen Francs.

— An verschiedenen Orten, u. a. in Berlin und Braunschweig, sind Falschstücke von 10-Markstücken angehalten worden. Dieselben sind aus Silber hergestellt und stark vergoldet. Sie sind leichter als die echten Stücke.

— Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft Münchener Keller am 10. d. nahm einen erregten Verlauf. Die Direktion verlangte Umwandelung der Stammaktien in Prioritätsaktien mit 50 Proz. Zinszahlung und legte dar, daß die Polizei und die Brauerei-Berufsgenossenschaft den Weiterbetrieb von erheblichen Aenderungen abhängig machen, wofür 218,000 M. baar erforderlich seien. Die Versammlung tadelte in schärfster Weise, daß die Gründer nicht die nöthigen Einrichtungen bei Ankauf des berliner Etablissements einholten und verweigerte rundweg die Kapitalserhöhung sowie die Zinszahlung. Mißdaun entfaudt eine lebhafte Debatte wegen der beantragten Auszahlung von 4½ Proz. Dividende an die Stammprioritäten, welche schließlich ebenso wie die Entlastung genehmigt wurde.

— Das fast 100 Jahre bestehende Bankgeschäft Lindenkamp u. Olters in Osnabrück geht mit Aktiven und Passiven an die Osnabrücker Bank über und wird in eine Filiale der letzteren umgewandelt.

— Es verlautet, der Modewaaren-Bazar Gerson und die Teppichfirma Hermann Gerson werden in eine Aktiengesellschaft umgewandelt; eine berliner Bankfirma werde die Finanzirung übernehmen.

— Die Generalversammlung der Westfälischen Draht-Industrie-Gesellschaft beschloß, den Jahresgewinn dem Delkredere-Konto zu überweisen.

— Mit ziemlicher Sicherheit tritt die Nachricht auf, daß der Großen Berliner Verbindungsbahn gestattet ist, auf ihrer Linie Weidendammer Brücke-Wedding Probefahrten mit elektrischen Lokomotiven zu unternehmen. Letztere sind von der berliner Maschinenbauanstalt Schwartzkopff hergestellt.

— Die Generalversammlung der Leipziger Bierbrauerei zu Reudnitz Riebeck u. Co. genehmigte einstimmig den Abschluß sowie die Vertheilung einer Dividende von 10 Proz. und ertheilte der Verwaltung Entlastung.

— Dividendenschätzungen. Gewerkschaft Bankverein 5½ Proz., Ascania 14, Stolberger Bergbau-Stammaktien 1 Proz., Bergwerksgesellschaft Moabit O. Die erzielten Ueberschüsse werden zu Meliorationen, Straßenanlagen ꝛc. verwendet. Berlin-Neuendorfer Spinnerei O (Linterdiflang).

Deutsch-chinesische Bank.

Unter Führung der königlichen Seehandlungs-Societät finden gegenwärtig, wie der „Oekonomist" berichtet, Verhandlungen statt, welche die Begründung einer deutsch-chinesischen Bank zum Zweck haben: der Plan befindet sich noch in den ersten Abschnitten der Erörterung zwischen dem genannten königlichen Institut und den berliner ersten Firmen und es muß daher von genaueren Mittheilungen zur Zeit noch abgesehen werden. Nachdem die Deutsche Bank die Deutsche Ueberseeee